

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbsteuer für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108), sowie des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbsteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V 1991, S. 338) in der aktuellen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 04.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.

Ausgefertigt:
Marlow, den 11.12.2024

gez. Anja Gabriel
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können. Die Geltendmachung muss innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Vermerk:

Diese Öffentliche Bekanntmachung wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 11.12.2024 veröffentlicht.

gez. Anja Gabriel

1. Stellvertreterin des Bürgermeisters